



Brüssel, den 12. Juni 2026
(OR. en)

10528/26
ADD 1

DELECT 98
PECHE 238

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 3933 annex
Betr.:	ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/975 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fristen für die Vorlage des jährlichen wissenschaftlichen Berichts und der jährlichen Gesamtfangmeldungen, der Standards für das Beschweren von Leinen gemäß Anhang I, der Anforderungen an Schiffsdaten gemäß Anhang V, der Anforderungen an Beobachterdaten gemäß Anhang X sowie der Anforderungen an Hafendaten gemäß den Anhängen XI und XII

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 3933 annex.

Anl.: C(2026) 3933 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.6.2026
C(2026) 3933 final

ANNEX

ANHANG

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/975 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fristen für die Vorlage des jährlichen wissenschaftlichen Berichts und der jährlichen Gesamtfangmeldungen, der Standards für das Beschweren von Leinen gemäß Anhang I, der Anforderungen an Schiffsdaten gemäß Anhang V, der Anforderungen an Beobachterdaten gemäß Anhang X sowie der Anforderungen an Hafendaten gemäß den Anhängen XI und XII

ANHANG

Die Anhänge I, V, X, XI und XII der Verordnung (EU) 2018/975 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

Standards für das Beschweren von Leinen

1. Bei externem Beschwerungssystem verwenden Fischereifahrzeuge ein System zur Beschwerung von Langleinen, das nachweislich eine Mindestsinkgeschwindigkeit von 0,3 Meter/Sekunde bis 15 Meter Tiefe für Fanggerät erzielt. Insbesondere gilt:

a) Extern beschwerte Leinen, die nach dem spanischen System konfiguriert sind, und Trotlines werden mit einer Masse von mindestens 8,5 kg in Abständen von höchstens 40 m bei Verwendung von Steinen, 6 kg in Abständen von höchstens 20 m bei Verwendung von Betongewichten und 5 kg in Abständen von höchstens 40 m bei Verwendung von festen Metallgewichten ausgestattet.

b) Extern beschwerte Leinen im Autoline-System werden mit einer Masse von 5 kg in Abständen von höchstens 40 m ausgestattet und werden so vom Schiff heruntergelassen, dass achtern keine Spannung entsteht (eine solche Spannung kann dazu führen, dass bereits ausgesetzte Abschnitte der Langleine wieder aus dem Wasser gehoben werden).

2. Fischereifahrzeuge, die intern gewichtete Langleinen verwenden, müssen einen Bleikern von mindestens 50 g/m aufweisen und sofort mit linearem Profil absinken und eine Senkenrate von mehr als 0,2 m/s erreichen.“

2. Anhang V wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 Ziffer iv erhält folgende Fassung:

„iv) IMO-Kennnummer“

2. Abschnitt 1 Ziffer xix erhält folgende Fassung:

„xix) Art und Nummer der Kommunikationsmittel (Nummer von INMARSAT A, B und C, TSACOM, VSAT, Starlink), die mit den vom SPRFMO-Sekretariat verwendeten kompatibel sein müssen“

3. Anhang X wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A.1 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) IMO-Kennnummer“

2. In Abschnitt B.2 werden folgende Buchstaben r und s angefügt:

„r) Datum und Uhrzeit am Ende des Hols (Zeitpunkt, zu dem das Fanggerät vollständig an Bord ist) – UTC

s) Anzahl der Wendemanöver mit hochgezogenen Scherbrettern während des Schleppvorgangs“

3. Abschnitt K.4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Fangmethoden werden mithilfe der Codes der Internationalen statistischen Standardklassifizierung von Fischfanggeräten (ISSCFG) beschrieben.“

4. Abschnitt O.1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) IMO-Kennnummer“

4. Anhang XI wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von Abschnitt 9 erhält folgende Fassung:

„9. Gesamtfang an Bord“

5. Anhang XII wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 4, 5, 6 und 7 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„4. Bewertung des entladenen Fangs (während dieses Hafenaufenthalts)

Art	FAO-Fanggebiet	Zustand des Erzeugnisses	Deklarierte entladene Menge (kg)	Entladene Menge (kg)	Gegebenenfalls Abweichung zwischen der deklarierten und der festgestellten Menge

5. Bewertung der an Bord behaltene Fänge

Art	FAO-Fanggebiet	Zustand des Erzeugnisses	Deklarierte an Bord behaltene Menge (kg)	An Bord behaltene Menge (kg)	Gegebenenfalls Abweichung zwischen der deklarierten und der festgestellten Menge

6. Während des Aufenthalts durch Umladung empfangene SPRFMO-verwaltete Arten

Art	FAO-Fanggebiet	Zustand des Erzeugnisses	Deklarierte empfangene Menge (kg)	Empfangene Menge (kg)	Gegebenenfalls Abweichung zwischen der deklarierten und der festgestellten Menge

7. Kontrollen und Feststellungen

Abschnitt:	Anmerkungen:
Prüfung der Logbücher und anderer Dokumente	
Einhaltung der geltenden Fangdokumentationsregelung(en)	
Einhaltung der geltenden Handelsdokumentationsregelung(en)	
Fanggerät an Bord:	
Überprüftes Fanggerät ¹ :	
Feststellungen der Inspektoren:	
Offensichtliche Verstöße (mit Verweis auf die einschlägigen Rechtsinstrumente):	
Anmerkungen des Schiffskapitäns:	

Ergriffene Maßnahmen:

Unterschrift des Schiffskapitäns:

Unterschrift des Inspektors:

¹Überprüfung, so weit möglich, der Fanggeräte an Bord, einschließlich außer Sicht verstauter Fanggeräte sowie ähnlicher Geräte, und Überprüfung, so weit möglich, ob sie mit den Bedingungen der Fangerlaubnis im Einklang stehen. Beim Fanggerät wird zudem so weit möglich geprüft, ob dieses etwa in Bezug auf Maschenöffnungen und Garnstärke, Vorrichtungen und Zubehör, Abmessungen und Konfiguration der Netze, Reusen und Dredgen, Hakengrößen und -anzahl mit den geltenden Vorschriften im Einklang stehen und ob die Markierungen denjenigen entsprechen, die für das Schiff zulässig sind.“